

Die gesundheitliche Beschaffenheit eines Pferdes als Grundlage für vertragliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche

Dr. Dietrich Plewa

Kanzlei Dr. Plewa und Partner, Germersheim

Zusammenfassung: Die Haftungsvoraussetzungen des Verkäufers an das Pferd einerseits und die des die Kaufuntersuchung durchführenden Tierarztes andererseits sind vom Grundsatz her verschieden. Daher gibt es keine generelle gesamtschuldnerische Haftung von Verkäufer und Tierarzt. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass nach den Voraussetzungen nicht jeder vom Tierarzt zu erkennende und zu dokumentierende Befund einen Mangel im Rechtssinne darstellt. Dieser Unterschied wird aufgehoben, wenn eine vertragliche Verknüpfung zwischen Kauf- und Kaufuntersuchungsvertrag hergestellt wird. Die entsteht dann, wenn das Ergebnis der Kaufuntersuchung Inhalt einer gesundheitlichen Beschaffenheitsvereinbarung wird. Die gesamtschuldnerische Haftung hat den Vorteil, dass der Tierarzt im Innenverhältnis Regress nehmen kann. Ein formularmäßiger Haftungsausschluss zugunsten des Auftraggebers ist bei der Kaufuntersuchung unzulässig.

Schlüsselwörter: Kaufrecht, Mangel, Vertragspflicht, Kaufuntersuchung, gesamtschuldnerische Haftung, Verkäufer, vertragliche Vereinbarung, Schadensausgleich, Innenverhältnis, Haftungsausschlussklausel

The health condition of a horse as the basis for contractual warranty and compensation claims

The conditions of liability of the seller to the horse on the one hand and those of the veterinarian carrying out the purchase examination on the other are different in principle. Therefore, there is no general joint and several liability of the seller and the vet. The essential difference lies in the fact that, according to the prerequisites, not every finding to be recognised and documented by the veterinarian constitutes a defect in the legal sense. This difference is cancelled out if a contractual link is established between the purchase contract and the purchase inspection contract. This arises when the result of the purchase examination becomes the content of a health quality agreement. Joint and several liability has the advantage that the vet can take recourse in the internal relationship. A formal exclusion of liability to the detriment of the client is inadmissible in the case of the purchase examination.

Keywords: concept of defect, sales law, contractual obligation, pre-purchase examination, liability, seller, contractual agreement, compensation for damages, internal relationship, exclusion of liability clause, pre-purchase examination contract

Zitation: Plewa D (2024) Die gesundheitliche Beschaffenheit eines Pferdes als Grundlage für vertragliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche. Pferdehkl Equine Med 40, 489–491; DOI 10.21836/PEM20240508

Korrespondenz: Dr. Dietrich Plewa, Rechtsanwalt, Ludwig-Erhard-Straße 4, 76726 Germersheim; kanzlei@plewa-partner.de

Eingereicht: 22. Mai 2024 | **Angenommen:** 10. Juli 2024

Die rechtliche Verknüpfung der tierärztlichen Kaufuntersuchung mit dem Pferdekauvertrag ergibt sich unmittelbar bereits aus dem Wortlaut. Primär hat das Untersuchungsergebnis die rechtliche Qualität einer Bedingung (OLG Celle 1999, OLG Düsseldorf 2004)^[1]. Abhängig von der Vereinbarung der Kaufvertragsparteien ist das Wirksamwerden des Kaufvertrages im Sinne einer aufschiebenden Bedingung abhängig vom Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung oder aber das mitgeteilte Untersuchungsergebnis führt als auflösende Bedingung zur Unwirksamkeit eines bereits abgeschlossenen Vertrages (OLG Celle 1999, OLG Köln 1995)^[2].

Aus dieser Verbindung die Rechtsansicht abzuleiten, der Verkäufer eines mangelhaften Pferdes und der Tierarzt würden als Gesamtschuldner haften (Stadler)^[3], es sei deswegen le-

gitim, die Haftung des Tierarztes zu begrenzen, ist nicht haltbar. Eine generelle gesamtschuldnerische Haftung wird in der rechtlichen Fachliteratur so wenig wie in der Rechtsprechung angenommen. Entscheidend für die Haftung des Verkäufers ist nämlich der Inhalt des Kaufvertrages, der im Rahmen der Vertragsfreiheit erhebliche Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben des Gewährleistungsrechts (§ 434 ff. BGB) haben kann. Soweit der Verkauf des Pferdes nicht im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufes, dem Verkauf von Unternehmer an Verbraucher, erfolgt, kann die Verkäuferhaftung ganz ausgeschlossen werden (OLG Frankfurt 2013; BGH 2006)^[4].

Liegt eine für die Kaufentscheidung ursächliche Pflichtverletzung des Tierarztes im Zusammenhang mit der Kaufuntersuchung vor, haftet der ausschließlich, wenn der Pferdekau-

vertrag einen wirksamen Haftungsausschluss zugunsten des Verkäufers enthält. Dasselbe gilt, wenn der Tierarzt einen Röntgenbefund übersieht, der klinisch zum Zeitpunkt der Kaufuntersuchung nicht relevant ist. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass der Verkäufer eines Pferdes grundsätzlich nicht dafür einzustehen hat, dass das Pferd befundfrei ist, also keinerlei Abweichungen von der physiologischen Norm hat. Röntgenbefunde werden daher in der Regel gerade nicht als Mangel im Sinne des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts qualifiziert, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wie beispielsweise im Rahmen einer die Gesundheit betreffenden Beschaffenheitsvereinbarung (BGH 2007)^[6]. Der kaufrechtlichen Gewährleistung liegt zugunsten des Verkäufers die Erwägung zugrunde, dass Kaufgegenstand ein Lebewesen ist und daher kein „Idealpferd“ erwartet werden kann. Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, hat der Verkäufer eines klinisch unauffälligen Pferdes nicht dafür einzustehen, dass aufgrund von Abweichungen von der physiologischen Norm eine lediglich geringe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Pferd zukünftig klinische Symptome entwickelt, die seiner Verwendung als Reitpferd entgegenstehen (BGH 2019)^[6]. Dennoch können sie im Verhältnis zum Tierarzt eine Schadensersatzpflicht auslösen, nämlich dann, wenn der Käufer nachvollziehbar darlegt, dass er das Pferd bei Kenntnis des Vorhandenseins des Befundes nicht erworben hätte (BGH 2011)^[7]. Der Tierarzt hat im Rahmen des Kaufuntersuchungsvertrages die Verpflichtung, die von der Norm abweichenden Befunde zu erheben und zu dokumentieren (Stadler; BGH 2012; OLG Frankfurt 2001)^[8]. Er schuldet keine Diagnose (Fellmer)^[9].

Der Tierarzt ist allerdings verpflichtet, dem Auftrag gerecht zu werden, mit dem Ergebnis der Kaufuntersuchung dem Käufer eine Grundlage für die Kaufentscheidung in Bezug auf den Gesundheitsstatus des zu erwerbenden Pferdes mitzuteilen. Um diesem Zweck der Untersuchung zu genügen, hat der Tierarzt nicht nur bereits vorhandene gesundheitliche Schäden mitzuteilen, sondern auch den Hinweis auf etwa aus den Untersuchungsbefunden abzuleitende gesundheitliche An- und Auffälligkeiten sowie Risiken für den angestrebten Nutzungszweck des zu beurteilenden Pferdes zu kommunizieren (Schleswig-Holsteinisches OLG)^[10].

In ständiger Rechtsprechung hat der BGH diese Verpflichtung als grundlegend bestätigt (BGH 2011)^[11]. Diese Einschätzung führt zum einen zu der – aus rechtsdogmatischer Sicht zwingend – Einstufung als Werkvertrag. Schließlich hat der Käufer eines Pferdes ein berechtigtes Interesse daran, überprüfbare Angaben zum Gesundheitsstatus des Pferdes, bezogen auf den Zeitpunkt der Untersuchung, zu erhalten und nicht nur unverbindliche Mutmaßungen. Geschuldet ist als „Erfolg“ der tierärztlichen Tätigkeit die Benennung und Dokumentation der von der Norm abweichenden Befunde (BGH 2011)^[12].

Der Verkäufer eines Pferdes hat, sofern eine anderslautende Beschaffenheitsvereinbarung nicht getroffen wird, lediglich dafür einzustehen, dass das Tier bei Gefahrübergang nicht krank ist und es sich auch nicht in einem (ebenfalls vertragswidrigen) Zustand befindet, aufgrund dessen bereits die Sicherheit oder zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es alsbald erkranken wird (BGH 2019)^[13]. Diese – er-

heblichen – Unterschiede der rechtlichen Voraussetzungen für die Haftung des Verkäufers und des die Kaufuntersuchung durchführenden Tierarztes werden aufgehoben, wenn eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wird, durch welche der gesundheitliche Zustand dem Ergebnis der tierärztlichen Kaufuntersuchung entsprechen soll. Dazu heißt es in dem von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) herausgegebenen Vertragsformular:

§ 2 Beschaffenheitsvereinbarung

3. gesundheitliche Beschaffenheit aufgrund tierärztlicher Untersuchung:

Vereinbart wird der Gesundheitszustand, der sich aus der tierärztlichen Untersuchung durch den Tierarzt Dr. ergibt. Der Inhalt des aufgrund der tierärztlichen Untersuchung angefertigten tierärztlichen Gutachtens wird zum Bestandteil des Vertrages gemacht. Die dort getroffenen tierärztlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand des Pferdes bestimmen die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes.

Mit diesem Text wird eine rechtlich enge Verbindung zwischen dem Ergebnis der Kaufuntersuchung und der kaufrechtlichen Gewährleistung manifestiert. Eine solche Vereinbarung bedeutet, dass auch ein klinisch nicht relevanter Röntgenbefund, der isoliert betrachtet gar keine Mangelqualität hätte, zum Mangel im Rechtssinne gemäß § 434 Abs. 2 Z. 1 BGB wird, wobei jede negative Abweichung vom protokollierten Kaufuntersuchungsergebnis als erheblich anzusehen ist, was sich aus der Beschaffenheitsvereinbarung ableitet. Die Vertragsparteien haben quasi durch diese Vereinbarung zu erkennen gegeben, dass das Pferd keine negative Abweichung von den tierärztlichen Feststellungen haben darf, allerdings begrenzt auf den Untersuchungsumfang (OLG Köln 2017; OLG Hamm 2006)^[14]. Deswegen lautet der vom BGH entwickelte Grundsatz, dass der Tierarzt als Gesamtschuldner neben dem Verkäufer haftet, wenn er einen Mangel – im rechtlichen Sinne – übersieht. Die gesamtschuldnerische Haftung ist nach Auffassung des BGH gerechtfertigt, weil die Rechtsfolgen im Wesentlichen identisch sind. Der Verkäufer hat nach wirksamem Rücktritt vom Vertrag den Kaufpreis zurückzuzahlen, das Pferd abzunehmen und die dem Käufer entstandenen notwendigen Unterhaltungsaufwendungen zu erstatten (OLG Frankfurt 2020; OLG Stuttgart 2015)^[15]. Der Tierarzt hat den Käufer eines von ihm fehlerhaft untersuchten Pferdes so zu stellen, als hätte der Käufer das für ihn ungünstige Rechtsgeschäft nicht abgeschlossen, er haftet also ebenfalls auf Zahlung des Kaufpreises gegen Übereignung des Pferdes und Erstattung sämtlicher Unterhaltungsaufwendungen, wobei bzgl. der Höhe die sogenannte Schadensminderungspflicht zu berücksichtigen ist (OLG Hamm 1996; OLG Stuttgart 2009; BGH 2011)^[16].

Das Argument, die gesamtschuldnerische Haftung von Verkäufer und Tierarzt sei dogmatisch nicht haltbar und zudem prozessunökonomisch (Stadler)^[17], ist nicht haltbar. Im Gegenteil: Die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme lässt die Notwendigkeit eines zweiten Prozesses entfallen. Zudem bietet ein solches Verfahren die Möglichkeit, den internen Gesamtschuldnerausgleich einvernehmlich zu regeln. Für den internen Ausgleich der beiden Schuldner ist zu berück-

sichtigen, dass der Verkäufer das Pferd gar nicht hätte veräußern können, wenn der Tierarzt dem Käufer und Auftraggeber den übersehenen Befund mitgeteilt hätte. Daher wird im Innenverhältnis der Verkäufer letztlich mit der Rückzahlungspflicht bezüglich des Kaufpreises belastet werden. Was die Unterhaltungsansprüche angeht, könnte der Verkäufer argumentieren, das Pferd bei Kenntnis des Befundes anderweitig sofort weiterveräußert zu haben, sodass dann weitere Unkosten nicht entstanden wären. Der Tierarzt wird daher zumindest einen Teil oder gar den Großteil der geltend gemachten Nebenforderungen zu erstatten haben, weil der Verkäufer geltend machen kann, sich – wie der Käufer – auf die Richtigkeit des mitgeteilten Untersuchungsergebnisses verlassen zu haben und im Hinblick darauf auch den Prozess aufgenommen zu haben.

Wichtig in dem Zusammenhang ist der Hinweis darauf, dass die Haftung des Tierarztes im Rahmen der Kaufuntersuchung nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt werden kann (anderer Ansicht Stadler)^[18]. Die Rechtsauffassung, der Tierarzt könne sich von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freizeichnen, ist schlechterdings unhaltbar, weil sich aus dem Kaufuntersuchungsvertrag die Hauptpflicht ableitet, ein richtiges Untersuchungsergebnis mitzuteilen. Das würde den Sinn der Ankaufuntersuchung in toto in Frage stellen, wenn einerseits ein Honorar vereinbart wird für die Mitteilung der von der Norm abweichenden Befunde, der Tierarzt aber gleichzeitig durch den Haftungsausschluss für schuldhaftes Verhalten in der Form einfacher Fahrlässigkeit zum Ausdruck bringt, für die Richtigkeit nicht eintreten zu wollen. Der GPM-Vertrag scheidet mit dem Versuch, einen formularmäßigen Haftungsausschluss für schuldhaftes Verhalten gegen wesentliche Vertragspflichten zu konstituieren, zumal die Regelung in einem Formularvertrag der gefestigten Rechtsprechung des BGH widerspricht (BGH 1984; 1989 u. a.)^[19]. Zudem erscheint es mit dem tierärztlichen Berufsethos kaum vereinbar, für die Richtigkeit des Ergebnisses der tierärztlichen Untersuchung im Rahmen eines Werkvertrages nicht eintreten zu wollen. Aus § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist abzuleiten, dass bei der Verletzung von Kardinalpflichten die Haftung für einfache Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden darf (BGH 1984; 1989; 1993)^[20]. Unwirksam sind insbesondere solche Klauseln, die vertragstypisch vorhersehbare Schäden von der Haftung ausnehmen (BGH 1993; 2001)^[21]. Diese Grundsätze sind auf die Kaufuntersuchung als Werkvertrag zweifelsfrei anwendbar, zumal der Tierarzt eine qualifizierte Vertrauensstellung aufgrund seines Berufes einnimmt (OLG Stuttgart)^[22]. Die Klausel, nur für grobe Fahrlässigkeit eintreten zu wollen, stellt eine so weitgehende Einschränkung der Hauptleistungspflicht des Tierarztes dar, dass die Erreichung des Vertragszwecks, nämlich den Kaufinteressenten über den Gesundheitsstatus zutreffend zu informieren, gefährdet ist. Der Beklagte dürfte nach dem Inhalt der im GPM-Vertrag enthaltenen Klausel

bei Erbringung seiner Hauptleistungspflicht die gebotene Sorgfalt bis zur Grenze der groben Fahrlässigkeit sanktionslos vernachlässigen (LG Dortmund)^[23]. Die Unwirksamkeit des Haftungsausschlusses für einfache Fahrlässigkeit führt im Ergebnis dazu, dass die gesamte Klausel hinsichtlich der darin vorgesehenen Haftungsbegrenzung unwirksam ist.

Dr. Dietrich Plewa
Rechtsanwalt/Fachanwalt

References

- 1 OLG Celle (1999) RdL 49, 289; OLG Düsseldorf (2004) AZ: 14 U 213/03
- 2 OLG Celle (1999) AZ: 14 U 170/97 = RdL 49, 289; OLG Köln (1995) NJW 10, 113
- 3 Stadler P, Bemmann K, Schüle E (2020) Kommentar zum GPM-Kaufuntersuchungsvertrag 2018. Pferdehik Equine Med 36, 119, 123
- 4 OLG Frankfurt (2013) AZ: 15 U 7/12; BGH NJW 22, 1346
- 5 BGH (2007) NJW 22, 1351, danach bestätigend die ständige Rechtsprechung u. a. BGH (2018) NJW 71, 150; NJW 73, 389; BGH (2020) Urteil vom 27.05.2020, AZ: VIII ZR 215/18
- 6 BGH (2019) AZ: VIII ZR 69/18
- 7 BGH (2011) AZ: VII ZR 7/11; 22.03.2012, AZ: VII ZR 129/11
- 8 Stadler P, Bemmann K, Schüle E (2020) Kommentar zum GPM-Kaufuntersuchungsvertrag 2018. Pferdehik Equine Med 36, 122
- 9 Fellmer E (1988) Tierärztlicher Werk- oder Dienstvertrag? Tierärztl Umsch 43, 772–778
- 10 Schleswig-Holsteinisches OLG (1986) AZ: 11 U 242/86
- 11 BGH (2011) Urteil vom 22.12.2011, AZ: VII ZR 7/11; BGH (2011) Urteil vom 22.12.2011, AZ: VII ZR 136/11
- 12 BGH (2011) Urteil vom 22.12.2011, AZ: VII ZR 7/11; BGH (2011) Urteil vom 22.12.2011, AZ: VII ZR 136/11
- 13 BGH (2019) Urteil vom 30.10.2019, AZ: VIII ZR 69/18
- 14 OLG Köln (2017) Urteil vom 25.08.2017, AZ: 6 U 188/16; OLG Hamm (2006) Urteil vom 24.02.2006, AZ: 19 U 116/05
- 15 OLG Frankfurt (2020) Urteil vom 12.11.2020, AZ: 3 U 169/20; OLG Stuttgart (2015) Urteil vom 19.11.2015, AZ: 13 U 86/15
- 16 OLG Hamm (1996) NJW 18, 736; OLG Stuttgart (2009) Urteil vom 16.06.2009, AZ: 1 U 153/08; BGH.....
- 17 Stadler P, Bemmann K, Schüle E (2020) Kommentar zum GPM-Kaufuntersuchungsvertrag 2018. Pferdehik Equine Med 36, 123
- 18 Stadler P, Bemmann K, Schüle E (2020) Kommentar zum GPM-Kaufuntersuchungsvertrag 2018. Pferdehik Equine Med 36, 127
- 19 BGH (1984) Urteil vom 19.01.1984, AZ: VII ZR 220/82; BGH (1984) Urteil vom 23.02.1984, AZ: VII ZR 74/82
- 20 BGH (1984) Urteil vom 19.01.1984, AZ: VII ZR 220/82; BGH (1984) Urteil vom 23.02.1984, AZ: VII ZR 74/82; BGH (1993) NJW 46, 335
- 21 BGH (1993) Neu Jur Wschr 2, 1993, 335; BGH NJW 46, 292
- 22 OLG Stuttgart (1992) VersR 43, 979; ebenso LG Limburg (2014) Urteil vom 27.01.2014, AZ: 1 O 42/13; LG Bad Kreuznach (2016) Urteil vom 24.03.2016, AZ: 2 O 8/14 unter Hinweis auf OLG Hamm (2014) NJW 67, 29 ff.
- 23 LG Dortmund (2019), Hinweisbeschluss vom 24.07.2019, AZ: 7 O 14/19